ÖVE-L 11/1967
+ ÖVE-L 11a/1969
(Eingearbeitet)

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV

DK 621.315.1.027.5/.8

Ausgearbeitet vom Fachausschuß L
„Starkstromfreileitungen und Verlegung von Starkstromkabeln" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Juli 1969

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright ÖVE

Diese Vorschriften wurden mit der Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik, betreffend die Abänderung und Ergänzung der 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz (3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), in den Anhang A aufgenommen. Diese Vorschriften treten lt. der 3. Durchführungsverordnung am 1. Juli 1969 in Kraft.

In das vorliegende Vorschriftenheft wurde der Nachtrag ÖVE-L 11a/1969 eingearbeitet. Es stellt somit die letzte gültige Fassung der Vorschriften ÖVE-L 11 zum Zeitpunkt der Herausgabe dar.

Rechtsbelehrung

Die ÖVE-Vorschriften werden mit Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz (BGBl. Nr. 57/1965) in Kraft gesetzt.

Die ÖVE-Vorschriften gelten ab dem Datum der Verlautbarung der jeweiligen Durchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt oder ab dem in der betreffenden Durchführungsverordnung genannten späteren Zeitpunkt. Gegebenenfalls bestimmt die Durchführungsverordnung auch Übergangsfristen, während welcher noch die Vorschriften angewendet werden dürfen, die bis zu dem Zeitpunkt dieser Verlautbarung im Bundesgesetzblatt gegolten haben.

In jedem Falle können die Vorschriften dennoch vom Zeitpunkt der Verlautbarung an angewendet werden.

Bezüglich bereits bestehender elektrischer Anlagen und in Betrieb befindlicher elektrischer Betriebsmittel wird auf § 4 des Elektrotechnikgesetzes verwiesen.

Wenn in dem vorliegenden Vorschriftenheft auf andere ÖVE-Vorschriften Bezug genommen wird, ist damit die jeweils geltende Fassung der genannten ÖVE-Vorschriften gemeint. Ist ausdrücklich eine ganz bestimmte Bestimmung (z. B. Tabelle 1-2, Spalte 10) angegeben, so ist dafür nach Außerkrafttreten dieser Bestimmung oder des gesamten Vorschriftenheftes die entsprechende Bestimmung der jüngsten, jeweils geltenden Fassung der dafür sachlich zuständigen ÖVE-Vorschriften anzuwenden.

Gemäß der 2. Durchführungsverordnung (BGBl. Nr. 135/1967) zum Elektrotechnikgesetz werden die Vorschriften in ihrer Rechtsverbindlichkeit in zwei Gruppen eingeteilt:

(1) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang A der Durchführungsverordnung
In diesen sind
 (1,1) zwingende Bestimmungen — sprachlich durch „ist", „hat", „muß", „darf nicht" usw. gekennzeichnet —, die unbedingt eingehalten werden müssen, und
 (1,2) nicht zwingende Bestimmungen — sprachlich durch „kann", „wird empfohlen" usw. gekennzeichnet —, deren Einhaltung als Beweisregel für eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes gilt,

 enthalten

(2) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang B der Durchführungsverordnung
Nach diesen Vorschriften errichtete Anlagen oder erzeugte Betriebsmittel gewährleisten eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes. Diese Vorschriften gelten ebenfalls als Beweismittel im Sinne des Elektrotechnikgesetzes und der einschlägigen Durchführungsverordnungen.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73
Printed in Austria
Druck: Gustav Gruber, Wien V

Copyright ÖVE

Inhaltsübersicht

		Seite
§§ 1...4	Allgemeines	5
§ 1	Geltung	5
§§ 5...9	Begriffe und Benennungen	5...8
§ 5	Begriffserklärungen	5
§§ 10...19	Leiter, Isolatoren, Zubehörteile und Armaturen	9...17
§ 10	Ausführung der Leiter	9
§ 11	Mechanische und thermische Bemessung der Leiter	12
§ 12	Isolatoren	14
§ 13	Zubehörteile und Armaturen	16
§§ 20...29	Führung und Anordnung der Leitungen, Abstände und Leiterbefestigungen	17...48
§ 20	Grundsätzliches	17
§ 21	Abstände im Spannfeld und am Tragwerk	20
§ 22	Abstände vom Gelände	22
§ 23	Leitungsführung im Bereich von Objekten	24
§ 24	Erhöhte Sicherheit	27
§ 25	Leitungsführung im Bereich von Objekten erhöhter Bedeutung	30
§ 26	Besonders erhöhte Sicherheit	38
§ 27	Leitungsführung im Schutzbereich und im erweiterten Schutzbereich von Objekten besonders erhöhter Bedeutung	40
§§ 30...39	Grundlagen für die Bemessung der Leitungstragwerke	48...60
§ 30	Äußere Kräfte	48
§ 31	Belastungsannahmen	52
§§ 40...49	Ausführung der Leitungstragwerke	61...62
§ 40	Tragwerke aus Holz	61
§ 41	Tragwerke und Tragwerksteile aus Stahl	62
§ 42	Tragwerke aus Stahlbeton	62

Copyright ÖVE

Seite

§§ 50...59 Die Fundierung der Tragwerke 63...70
§ 50 Grundsätzliche Bestimmungen 63
§ 51 Bemessung der Fundierung 63
§ 52 Ausführung der Fundierungen 70

§§ 60...69 Erdungen 70...72
§ 60 Bemessung und Ausführung der Erdungen 70

§§ 70...79 Fernmeldeleitungen an Tragwerken von Hochspannungsfreileitungen 72...74
§ 70 Fernmeldeleitungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen 72

§§ 80...89 Sonstige Bestimmungen 74
§ 80 Bezeichnung der Tragwerke 74
§ 81 Bekanntmachung der Inbetriebnahme 74

Sachregister 75

Copyright ÖVE

Allgemeines

§ 1. Geltung

1,1) Diese Vorschriften gelten für Starkstromfreileitungen über 1 kV.

1,2) Diese Vorschriften gelten auch für Fernmeldeleitungen, die auf Tragwerken von Starkstromfreileitungen über 1 kV mitgeführt werden.

1,3) Diese Vorschriften gelten nicht für alle anderen Fernmeldeleitungen, für Fahrleitungen aller Art sowie für Starkstromfreileitungen der Eisenbahnen, soweit diese am Fahrleitungsgestänge mitgeführt werden.

1,4) Außer den Bestimmungen dieser Vorschriften gelten alle einschlägigen Vorschriften, die mit Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz in Kraft gesetzt werden.

§§ 2...4

(Frei für Ergänzungen.)

Begriffe und Benennungen

§ 5. Begriffserklärungen

5,01) **Hochspannungsfreileitungen** sind Starkstromfreileitungen mit Nennspannungen über 1 kV. Der Begriff umfaßt die Gesamtheit aller Leiter, die Tragwerke der Leiter samt ihren Fundamenten, Erdungen, Isolatoren, Zubehörteilen und Armaturen. In Abhängigkeit von der Nennisolation nach ÖVE-A 61 und der Bauart der Hochspannungsfreileitung unterscheiden diese Vorschriften die in Tab. 5-1, Spalte 1, angeführten Gruppen I ... IV.

5,02) **Leiter** sind die zwischen den Tragwerken einer Starkstromfreileitung frei gespannten, blanken, isolierten oder umhüllten Drähte und Seile, unabhängig davon, ob sie unter Spannung stehen oder nicht.

5,021) Bündelleiter sind Anordnungen von zwei oder mehreren anstelle eines einzelnen Leiters verwendeten und auf ihrer gesamten Länge in annähernd gleichem Abstand gehaltenen Leitern.

5,03) **Sollquerschnitt** eines Leiters ist der nach den Konstruktionsdaten ermittelte Metallquerschnitt.

Copyright ÖVE